

Die Entscheidung  
ist rechtskräftig.

GERICHTSDATENBANK

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz  
Ent.-Art: Urteil  
Datum: 03.12.98  
AZ: 1 A 11058/98.OVG  
Rechtsgebiet: Baurecht

R e c h t s n o r m e n

VwGO § 124 a Abs. 3 Satz 4

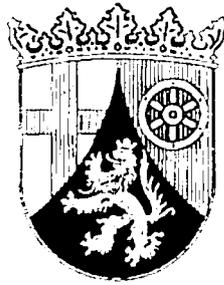
S c h l a g w ö r t e r

Berufungsbegründungsfrist, Antragserfordernis, bestimmter Antrag

L e i t s ä t z e

Dem Antragserfordernis in § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO ist Genüge getan, wenn sich aus dem fristgerecht eingereichten Berufungsbegründungsschriftsatz Ziel und Umfang der Berufung entnehmen lässt.

1 A 11058/98.OVG  
2 K 149/95.MZ



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Bauvorbescheids

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1998, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Nickenig  
Richter am Oberverwaltungsgericht Kappes-Olzien  
Richter am Oberverwaltungsgericht Schneider  
ehrenAmtlicher Richter Fahrlehrer Mühlenfeld  
ehrenAmtlicher Richter Schlossermeister Schäfer

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Mainz vom 19. Dezember 1997 wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids für die Errichtung von sechs eingeschossigen Wohngebäuden auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung We-  
■■■■, Flur ■, Parzelle ■■■■. Das zur Bebauung vorgesehene Teilstück grenzt im Süden in voller Länge und westlich teilweise an ein durch den Bebauungsplan ■■■■ ("Am See") der Beklagten festgesetztes Baugebiet an. Im Flächennutzungsplan der Beklagten ist die vorgenannte Parzelle als Fläche für "Erwerbsgärtnerei" ausgewiesen.

Die entsprechende Bauvoranfrage der Kläger vom 8. Februar 1994 wurde durch Bescheid der Stadtverwaltung der Beklagten vom 5. Juli 1994 abschlägig beschieden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Vorhaben sich im Außenbereich befinde und dort nicht zugelassen werden könne, weil es den Darstellungen des hier maßgeblichen Flächennutzungsplans widerspreche.

Nach erfolglosem Vorverfahren haben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht erhoben und insbesondere vorgetragen: Die zu bebauende Teilfläche befinde sich im Innenbereich und sei nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach sei das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig, weil es sich in die nähere Umgebung einfüge. Aber selbst wenn vorliegend § 35 BauGB zugrunde zu legen sei, beeinträchtige das Vorhaben keine öffentlichen Belange. So sei der entgegenstehende Flächennutzungsplan schon deshalb nichtig, weil auf der in Rede stehenden Fläche zum Zeitpunkt

seines Erlasses ein Erwerbsgartenbau wegen der Aufgabe des seinerzeit dort vorhandenen Samenzuchtbetriebes nicht mehr hätte erwartet werden können. Außerdem sei auch die Erschließung gesichert, weil ein Anschluss an das öffentliche Wegenetz über den südlich des Grundstücks in Ost-West-Richtung verlaufenden Weg bestehe.

Nach Einholung eines Gutachtens über die Frage, ob auf den im Flächennutzungsplan als "Erwerbsgärtnerei" festgesetzten Flächen in dem hier maßgeblichen Bereich heute oder in absehbarer Zeit eine Erwerbsgärtnerei wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden könnte, hat das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 19. Dezember 1997 der Klage stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, den Klägern den beantragten Bauvorbescheid zu erteilen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Bauvorhaben liege im Außenbereich. Dort könne es gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtige und die Erschließung gesichert sei. Beide Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Dem Vorhaben könne zunächst nicht entgegengehalten werden, dass es der Darstellung "Erwerbsgärtnerei" im Flächennutzungsplan der Beklagten widerspreche. Die diesbezügliche Ausweisung sei nämlich gegenstandslos geworden und habe somit ihre Bedeutung als Konkretisierung öffentlicher Belange verloren. Dies folge daraus, dass einerseits schon zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplans die Darstellung als "Erwerbsgärtnerei" unstreitig nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen habe und andererseits nach dem unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des vom Gericht beauftragten Gutachters nicht davon auszugehen sei, dass die dargestellte Nutzung wieder aufgenommen werden könnte. Des Weiteren liege eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht unter dem Gesichtspunkt der Befürchtung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung vor. Eine solche Beeinträchtigung sei nur dann gegeben, wenn sich die Ge-

fahr einer ungeordneten Ausuferung der Bebauung auch hinreichend konkret belegen lasse, was hier aber zu verneinen sei. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls sehe die Kammer jedoch nicht die Gefahr derartiger Folgewirkungen. Für weitere Bauvorhaben in Richtung Norden fehle es nämlich an der Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Eine Verpflichtung der Kommune zur Annahme eines etwaigen privaten Erschließungsangebotes könne in dem Zusammenhang nur ganz ausnahmsweise angenommen werden und sei bei nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich nicht einmal dann gegeben, wenn öffentliche Belange i.S. des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt würden. Bedenken dahingehend, dass das Baugrundstück den Anforderungen an eine ausreichende planungsrechtliche Erschließung nicht genügen könnte, bestünden ebenfalls nicht. Bezüglich der ausreichenden verkehrsmäßigen Erschließung i.S. des § 6 Abs. 2 LBauO, also der Erforderlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu dem zu bebauenden Grundstück, seien keine Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass eine gesicherte Erschließung nicht spätestens bis zum Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme erfolgen könne.

Die Beklagte macht mit ihrer durch Beschluss des erkennenden Senats vom 5. Mai 1998 zugelassenen Berufung im Wesentlichen geltend:

Der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts könne nicht gefolgt werden. Zum einen fehle es an einer ausreichenden Erschließung i.S. von § 35 Abs. 1 BauGB. Zum anderen habe die Vorinstanz die Gefahr von Folgewirkungen verkannt, nämlich einer weiteren Ausuferung der Bebauung in Richtung Norden über die durch das Urteil zugelassene Bebauung hinaus. Das Verwaltungsgericht habe dazu ausgeführt, dass die Einleitung einer ungeordneten Ausuferung der Bebauung nur vorliege, wenn sich die Gefahr der Ausuferung auch konkret hinreichend belegen lasse und nicht nur "abstrakte Vermutungen" gegeben seien. Bei einer solchen Sichtweise werde übersehen, dass in den vergange-

nen Jahren - etwa seit Anfang der achtziger Jahre - mehrere Prozesse beim Verwaltungsgericht anhängig gewesen seien, die immer wieder auf eine Bebauung an jeweils anderer Stelle des Gebiets der hier tangierten "Erwerbsgärtnerei" gerichtet gewesen seien. Daraus sei zu folgern, dass nicht nur eine "abstrakte Vermutung" für eine stetig weiterführende Bebauung vorhanden sei, sondern es sich aufgrund der seit Jahren immer wieder geführten Rechtsstreitigkeiten und Bemühungen hinreichend konkret belegen lasse, dass es nicht bei der vom Verwaltungsgericht in seinem Urteil zugelassenen Bebauung bleiben solle. Insoweit sei das Verwaltungsgericht bei der rechtlichen Würdigung von unrichtigen Tatsachen ausgegangen. Fehl gehe das Verwaltungsgericht im Übrigen auch mit seiner Ansicht, welche Rechtsfolgen aus dem Verlust der Aussagekraft einer Darstellung des Flächennutzungsplans zu ziehen seien. Es gehe nämlich davon aus, dass der ohne Aussagewirkung im Flächennutzungsplan enthaltene "weiße Fleck" mit immerhin ca. 5.500 qm allein deshalb "Bauland" werde, weil der streitgegenständliche Bereich an ein verplantes Baugebiet i.S. von § 30 BauGB unmittelbar angrenze. Das Verwaltungsgericht übersehe dabei, dass der Träger der Planungshoheit im Jahre 1994 mit etwa zwei Drittel Mehrheit seinen Willen bekundet habe, dass er dort eine Erweiterung des Bebauungsplangebietes zur Wohnbebauung gerade nicht wünsche. Tatsächlich werde der streitgegenständliche Teilbereich der Parzelle [REDACTED] - ebenso wie dieses Grundstück in seiner Gesamtheit - seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt. Diese tatsächlich schon immer bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich müsse berücksichtigt werden und stehe einer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Wohnbebauung entgegen. Letztendlich weiche das Urteil des Verwaltungsgerichts von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 1997 - 4 B 119/97 - ab, wonach eine Regelvermutung dahingehend bestehe, dass mit der Zulassung von Wohnbauten im Außenbereich die Gefahr einer Zersiedlung verbunden sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen,  
hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass die Berufung bereits unzulässig sei, weil der Berufungsbegründungsschriftsatz entgegen § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO keinen bestimmten Antrag enthalte, obwohl diese Vorschrift dem Wortlaut nach ausdrücklich einen bestimmten Antrag verlange, weshalb ein konkludenter nicht ausreichen könne. Ferner sei die Berufung auch unbegründet. Hinsichtlich der Frage der Erschließung sei anzumerken, dass die Beklagte verpflichtet sei, den Gehweg an der Ostseite der Siedlung "Am See" zu widmen, da die dort befindlichen Grundstücke, die entweder bebaut seien oder über deren Bebaubarkeit ein positiver Bauvorbescheid vorliege, nicht an das Wegenetz grenzten. Was den Gesichtspunkt der Zersiedlung angehe, so bleibe zu sehen, dass die Siedlung "Am See" nach einem einheitlichen architektonischen Prinzip errichtet worden sei. Diese Grundstücke dürften nur mit eingeschossigen Bungalows mit Flachdach und weiß getünchtem Kalksandstein oder optisch ähnlichem Material bebaut werden. Dadurch sei eine Einheitlichkeit gewahrt, die sie über jeden anderen Bebauungszusammenhang hinaushebe. Daher seien Folgewirkungen ausgeschlossen. Weitere Bebauungsversuche für Grundstücke in der Nähe seien aufgrund von Gerichtsurteilen ohne Erfolg geblieben, sodass auch von daher keine Folgewirkungen zu befürchten seien.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus den beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (2 Hefte), dem maßgeblichen Flächennutzungsplan (2 Hefte), einem Luftbildplan, dem vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten (2 Hefte) und einem Lageplan. Dieser Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Entgegen der Ansicht der Kläger ist die Berufung der Beklagten nicht bereits deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil die Beklagte nicht innerhalb der Begründungsfrist des § 124 a Abs. 3 Satz 1 VwGO einen Begründungsschriftsatz mit einem förmlichen Berufungsantrag beim Berufungsgericht eingereicht hat. Zwar muss gemäß Satz 4 der vorgenannten Bestimmung die Begründung u.a. einen bestimmten Antrag enthalten. An das Antragserfordernis sind aber in der Rechtsprechung bisher keine strengen Anforderungen gestellt worden. So hat das Bundesverwaltungsgericht für die Vorläuferbestimmung des § 124 Abs. 3 VwGO a.F., worin ebenfalls zwingend vorgeschrieben war, dass ein bestimmter Antrag gestellt werden müsse, bereits sehr frühzeitig entschieden, dass es genüge, wenn das Ziel des Rechtsmittels aus der Tatsache seiner Einlegung allein oder in Verbindung mit den während der Rechtsmittelfrist abgegebenen Erklärungen erkennbar sei (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 3. Oktober 1961, BVerwGE 13, 94 unter Bezugnahme auf BVerwGE 1, 222). Entsprechendes hat das Bundesverwaltungsgericht bis in jüngste Zeit vertreten. Selbst in einer Entscheidung, die zu einem zugelassenen Berufungsverfahren im Asylrecht ergangen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht noch ausgeführt, dass in einem nach Zulassung der Berufung fortgesetzten Verfahren, in dem ein Berufungsan-

trag nicht ausdrücklich gestellt worden ist, bezüglich des Berufungsbegehrens sogar auf Erklärungen im Antragsverfahren zurückgegriffen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1996, NJW 1997, 1250). Außerdem wird eine derart weite Auslegung des Antragserfordernisses auch für die in der Revisionsinstanz geltende, gleichlautende Vorschrift des § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO vertreten. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Vorgängervorschrift des § 139 Abs. 2 VwGO a.F. dargelegt, dass das Erfordernis des bestimmten Antrags schon mit der eindeutigen Erkennbarkeit von Ziel und Umfang des Rechtsmittels erfüllt sei (BVerwG, Urteil vom 20. Juni 1991, NJW 1992, 703). Ähnliches wird in der Zivilgerichtsbarkeit zu der vergleichbaren Vorschrift des § 519 Abs. 3 ZPO angenommen. Auch dort bedarf es trotz des normierten Antragserfordernisses nicht unbedingt bestimmt gefasster Anträge, wenn nur die innerhalb der Frist eingegangenen oder zulässigerweise in Bezug genommenen Schriftsätze ein bestimmtes Begehren eindeutig aufzeigen (s. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 56. Aufl., § 519 Rdnr. 17 m.w.N.). In Ansehung der oben dargestellten Rechtsprechung bezüglich der Anforderungen, die an einen im Gesetz normierten "bestimmten" Rechtsmittelantrag zu stellen sind, vermag der Senat nicht zu erkennen, warum hinsichtlich der durch das 6. Änderungsgesetz zur VwGO geschaffene Vorschrift des § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO etwas anderes gelten sollte, zumal der Gesetzgeber in der Amtlichen Begründung zu § 124 a Abs. 3 VwGO ausdrücklich darauf hinweist, dass sich diese Bestimmung an der Regelung aus dem Revisionsrecht (also § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO) und an der Regelung des § 519 Abs. 3 ZPO orientiere [s. BT-Drucks. 13/3993, Begründung zu Nr. 16 (§ 124 a VwGO)]. Etwas anderes kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass nunmehr noch der Satz 5 in § 124 a Abs. 3 VwGO aufgenommen worden ist. Denn hierzu führt die Amtliche Begründung (aaO) lediglich aus, Satz 5 stelle für den Fall, dass die Berufungsbegründung verfristet sei oder dass die Begründung den formalen Anforderungen nicht genüge, klar, dass die

Berufung unzulässig sei. Hätte der Gesetzgeber - wie die Kläger meinen - die Frage der Antragserfordernis verschärfen wollen, so hätte er dies angesichts der vorstehend aufgezeigten Rechtsprechung, die zu dieser Frage bisher bestanden hatte, in der Gesetzesbegründung deutlich machen können und müssen. Der Umstand, dass er dies nicht getan hat, spricht daher auch dafür, dass das Antragserfordernis insoweit nicht strenger gehandhabt werden sollte.

Sind mithin bezüglich des in § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO normierten "bestimmten Antrags" keine strengen Anforderungen zu stellen, sondern reicht es aus, dass aus dem fristgerecht eingereichten Berufungsbegründungsschriftsatz sich ein eindeutiges Berufungsbegehren entnehmen lässt (vgl. Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 124 a Rdnr. 21; wohl auch Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 124 a Rdnr. 18), so muss auch im vorliegenden Fall in Anwendung der oben dargelegten Kriterien davon ausgegangen werden, dass der Bestimmung des § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO hinsichtlich des Antragserfordernisses Genüge getan ist. Denn aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 3. Juni 1998, mit der die Berufung fristgerecht begründet worden ist, kann das Ziel und der Umfang der Berufung ohne weiteres entnommen werden, nämlich das Begehren der Beklagten, das Urteil des Verwaltungsgerichts insgesamt aufzuheben, welches sie zur Erteilung eines Vorbescheids verpflichtet hat. Der Umfang des Aufhebungsbegehrens kann dabei deshalb nicht streitig sein, da vorliegend Gegenstand der Bauvoranfrage nur die Bebaubarkeit eines bestimmten Teilbereichs der Parzelle [REDACTED] war.

Die daher zulässige Berufung ist auch in der Sache selbst begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte nämlich die Klage abweisen müssen. Denn die Kläger haben keinen Anspruch auf die Erteilung des be-

gehrten Bauvorscheids, da ihrem Vorhaben baurechtliche Vorschriften entgegenstehen (§§ 68, 69 LBauO).

Der Senat teilt zunächst die Ansicht der Vorinstanz, dass das Vorhaben der Kläger in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, da der zu bebauende Teilbereich der Parzelle [REDACTED] im Außenbereich gelegen ist und die geplanten Wohnhäuser nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gehören.

Für die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich sind hierbei die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zugrunde zu legen. Danach ist für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs ausschlaggebend, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang (noch) angehört (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. November 1968, BVerwGE 31, 20 und vom 1. Dezember 1972, BVerwGE 41, 227). Letztlich maßgebend für diese Betrachtungsweise ist die "Verkehrsauffassung" mit der Folge, dass es entscheidend jeweils auf die Lage des Einzelfalles ankommt. Ferner ist bei dieser Bewertung davon auszugehen, dass ohne das Vorliegen von topographischen Besonderheiten der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 - 4 C 40.87 -). Ob dennoch im Einzelfall ein unbebautes Grundstück, das sich daran anschließt, den bis zu diesem Baukörper vorhandenen Bebauungszusammenhang fortsetzt oder unterbricht, beurteilt sich auch danach, inwieweit dieses nachfolgende Grundstück als Baulücke zu bewerten ist. In Anwendung der vorgenannten Kriterien kann unter Zugrundelegung der dem Gericht vorliegenden Lagepläne und des Luftbildplans nicht zweifelhaft sein, dass der Bebauungszusammenhang an den letzten Häusern des Plangebiets "Am See" endet und die von den Klägern vorgesehene Anschlussbebauung nicht mehr an dem Bebau-

ungszusammenhang der bestehenden Baulichkeiten teilnimmt. Zum einen sind nämlich topographische Besonderheiten, die das Vorhaben gewissermaßen in den Innenbereich "hineindrücken" könnten, weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Zum anderen kann auch keine Baulücke zwischen der Bebauung "Am See" und den Baulichkeiten auf den Grundstücken Parzellen [REDACTED] und [REDACTED] in der Gewann "[REDACTED]" angenommen werden, da die Entfernung zwischen ihnen etwa 150 m beträgt. Zwar gibt es keinen absoluten Wert bezüglich der Größe des Grundstücks, bei der allgemein von einer Baulücke ausgegangen werden könnte. Die zwischen den vorerwähnten Baulichkeiten befindliche Fläche (Parzelle [REDACTED]) hat mit fast 20.000 qm indessen solche Ausmaße, dass keinesfalls mehr von einer Baulücke gesprochen werden kann. Vielmehr bedarf eine solche Freifläche wegen ihrer beträchtlichen Ausdehnung, die eine Bebauung mit mindestens 20 bis 40 Wohnhäusern zulässt, einer gesonderten städtebaulichen Planung.

Ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das Vorhaben der Kläger im Außenbereich verwirklicht werden soll, so werden dadurch öffentliche Belange i.S. von § 35 Abs. 2 und 3 BauGB beeinträchtigt. Dabei kann dahinstehen, ob - wie die Beklagte meint - die Erteilung eines positiven Bauvorscheids vorliegend schon deshalb nicht in Frage kommt, weil die wegemäßige Erschließung nicht gesichert ist und darüber hinaus das Vorhaben den Darstellungen des maßgeblichen Flächennutzungsplans widerspricht. Denn jedenfalls beeinträchtigt das Vorhaben schon deshalb öffentliche Belange, weil mit seiner Verwirklichung der Vorgang einer städtebaulich unerwünschten Siedlungsweise eingeleitet wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seiner rechtsgrundsätzlichen Entscheidung vom 25. Januar 1985 (DÖV 1985, 832) klargestellt, dass ohne eine verbindliche Bauleitplanung oder ohne eine Abrundungssatzung i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB a.F. (heute § 34 Abs. 4 BauGB) jede Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Außenbereich hinein einen Vorgang der städtebaulich unerwünschten, unorganischen

Siedlungsweise darstellt, die zu vermeiden ein öffentlicher Belang i.S. des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB ist. Dabei spricht der Umstand, dass sich hier diese Außenbereichsbebauung an die vorhandene Ortslage der Bebauung "Am See" anschließt, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht etwa für die Zulässigkeit der Bebauung; vielmehr stellt die Anschlussbebauung in den Außenbereich hinein umgekehrt in der Regel einen Vorgang der siedlungsstrukturell unerwünschten Zersiedlung dar, der schon im ersten Ansatz verhindert werden sollte. Die vorstehend angeführte Regelvermutung wird hier nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass nach der Rechtsauffassung der Vorinstanz und der Kläger die Gefahr einer Nachfolgebebauung nicht gegeben sein soll. Dies könnte nur dann angenommen werden, wenn aufgrund einer topographischen Zäsur aus tatsächlichen Gründen eine Ausuferung der Ortslage nicht zu erwarten wäre, was hier aber zu verneinen ist. Die übrigen vom Verwaltungsgericht und den Klägern aufgezeigten Gesichtspunkte reichen indes für die Verneinung von Folgewirkungen nicht aus, zumal auch die Kläger dem von der Beklagten anhand von geführten Gerichts- und Widerspruchsverfahren aufgezeigten Siedlungsdruck auf die in Rede stehende Freifläche eingeräumt haben.

Letztlich könnte die Frage der städtebaulich unerwünschten Siedlungsweise sogar offen gelassen werden, weil selbst im Fall der Verneinung einer unerwünschten Zersiedlung keine andere Entscheidung ergehen könnte. Denn das Vorhaben der Kläger beeinträchtigt auch die natürliche Eigenart der Landschaft. Diese wird durch ein Bauvorhaben beeinträchtigt, wenn die zur Bebauung vorgesehene Fläche - wie hier durch das gerichtliche Gutachten vom 13. Juni 1997 belegt - entsprechend der "naturgegebenen Bodennutzung", nämlich landwirtschaftlich genutzt wird und nichts darauf hindeutet, dass sie die Eignung für diese Nutzung demnächst einbüßen wird. Dies gilt auch für Ortsrandlagen der vorliegenden Art, in der die landwirtschaftliche

Bodennutzung nicht bereits weitgehend durch andere Nutzungen verdrängt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1985, aaO).

Der Berufung war daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Nickenig

gez. Kappes-Olzien

gez. Schneider

### B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 90.000,-- DM festgesetzt (§ 13 Abs. 1 GKG).

gez. Nickenig

gez. Kappes-Olzien

gez. Schneider